

**Satzung**  
**über den Zugang zum Mittagstisch an den Gymnasien der Stadt Heidelberg**  
**(Mittagstischsatzung - Mits)**

vom 9. Oktober 2013  
(Heidelberger Stadtblatt vom 4. Dezember 2013)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 9. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Mittagstisch an den in Schulträgerschaft der Stadt Heidelberg stehenden Gymnasien ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg (§ 10 Abs. 2 GemO). Sie dient dazu, allen Schülern an diesen Gymnasien ein hochwertiges und preiswertes warmes Mittagessen zu ermöglichen.
- (2) Alle Schüler der in Schulträgerschaft der Stadt Heidelberg stehenden Gymnasien haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen das Recht, das Mittagstischangebot nach gleichen Grundsätzen zu nutzen, auch wenn sie nicht in Heidelberg wohnhaft sind. Andere Personen (z. B. Lehrpersonal, Sekretariatskräfte, Hausmeister und Gäste) haben keinen Benutzungsanspruch, können aber im Einzelfall nach Ermessen zugelassen werden.
- (3) Als Mittagstisch erhalten die Benutzerinnen und Benutzer grundsätzlich pro Schultag (in Abstimmung mit dem Stundenplan) ein warmes Mittagessen in den Räumlichkeiten ihres Gymnasiums. Aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen kann das Mittagessenangebot auf eine bestimmte Anzahl von Schultagen pro Woche begrenzt werden. In den Ferien und an schulfreien Tagen wird kein Mittagessen angeboten.
- (4) Der Zugang zum Mittagstisch ist nach Maßgabe dieser Satzung geregelt. Im Übrigen richtet sich das Benutzungsverhältnis einschließlich des zu zahlenden Entgelts nach den Verträgen, die der Betreiber mit den einzelnen Benutzerinnen und Benutzern abschließt.

**§ 2**  
**Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt durch Erteilung einer schriftlichen Zulassung. Die Zulassung setzt bei Schülern eine gültige Schulanmeldung an einem Heidelberger Gymnasium voraus. Sie kann abgelehnt werden, wenn zuvor gegenüber dem Benutzer die Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Absatz 3 verfügt worden ist.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet
  1. mit Ablauf der Schulanmeldung,
  2. mit Anordnung eines Schulausschlusses nach § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg oder
  3. durch Beendigungsverfügung nach Absatz 3.

- (3) Die Stadt kann bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsregelungen die Beendigung des Benutzungsverhältnisses verfügen.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.